

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2022.203 vom 9. Januar 2023**

Ag Zivilgericht, 2023-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2022.203](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.203)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2022.203 du 9 janvier 2023

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2022.203 del 9 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Parteien heirateten am 20. September 2019 in Q.. Aus der Ehe ist der Sohn C., geboren am tt.mm.2019, hervorgegangen.

### **E. 2**

Es sei die Familienwohnung an der [...] in S. ab dem 01. April 2022 während der Dauer der Trennung dem Gesuchsgegner zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

#### **E. 2.1**

Der gemeinsame Sohn C. (geb. tt.mm. 2019) sei unter die Obhut des Berufungsklägers zu stellen.

#### **E. 2.2**

Die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes C. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 767.65 (davon Fr. 247.80 Betreuungsunterhalt), zuzüglich erhöhtlicher Kinder- und Ausbildungszulagen, zu bezahlen.

#### **E. 2.3**

Der persönliche Verkehr zwischen der Berufungsbeklagten und C. sei gerichtsüblich zu regeln. Den Parteien sei ein weitergehendes oder anderslautendes Besuchsrecht nach einvernehmlicher Absprache unter Berücksichtigung des Wohles von C. vorzubehalten.

#### **E. 2.4**

Eventualiter

##### **E. 2.4.1**

sei das Verfahren zur Prüfung der Erziehungsfähigkeit der Berufungsbeklagten und zum neuen Entscheid über die Kinderbelange an die Vorinstanz zurückzuweisen;

##### **E. 2.4.2**

sei der gemeinsame Sohn C. bis zur Neuregelung der Kinderbelange durch die Vorinstanz unter die alleinige Obhut des Berufungsklägers zu stellen.

- 8 -

##### **E. 2.4.3**

sei die Berufungsbeklagte bis zur Neuregelung der Kinderbelange durch die Vorinstanz zu verpflichten, dem Berufungskläger an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes C. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 767.65 (davon Fr. 247.80 Betreuungsunterhalt), zuzüglich erhöhtlicher Kinder- und Ausbildungszulagen, zu bezahlen.

#### **E. 2.4.4**

sei der persönliche Verkehr bis zur Neuregelung der Kinderbelange durch die Vorinstanz zwischen der Berufungsbeklagten und C. gerichtsblich zu regeln. Den Parteien sei ein weitergehendes oder anderslautendes Be- suchsrecht nach einvernehmlicher Absprache unter Berücksichtigung des Wohles von C. vorzubehalten. 3. Auf die Festsetzung eines persönlichen Unterhaltsbeitrages zu Gunsten der Berufungsbeklagten sei zu verzichten. 4. Es sei festzustellen, dass der Berufungskläger seiner Unterhaltspflicht bis zum 31. März 2022 vollumfänglich nachgekommen ist. Weiter sei festzu- stellen, dass der Berufungskläger für die Monate April und Mai 2022 je Fr. 2'300.00 Unterhaltszahlungen geleistet hat. Dem Berufungskläger sei der Nachweis weiterer Unterhaltszahlungen vorzubehalten. 5. Die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Eheschutzentscheids sei im Um- fang der Anträge aufzuschieben, eventualiter sei die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Eheschutzentscheids betreffend die verfallenen Kinderun- terhhaltsbeiträge und betreffend sämtliche verfallenen und noch nicht ver- fallenen persönlichen Unterhaltsbeiträge aufzuschieben. 6. Dem Berufungskläger sei die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen und der unterzeichnete Rechtsanwalt sei ihm im Berufungsver- fahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben. 7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsbeklag- ten bzw. des Staates."

#### **E. 3**

Es seien folgende Vermögenswerte während der Dauer der Trennung der Gesuchstellerin zuzuweisen: Mobiliar im Schlafzimmer (von der Gesuchstellerin in die Ehe eingebracht) Sofa (Wohnzimmer) Gartenmöbel Mobiliar Kinderzimmer (ohne Wickeltisch und Kleiderschrank) Küchenartikel Fernseher

#### **E. 3.1**

Gegen den ihm am 1. September 2022 zugestellten, nunmehr schriftlich begründeten Entscheid erhob der Beklagte am 12. September 2022 frist- gerecht Berufung und stellte folgende Anträge: " 1. Die Ziffern 2.1., 3, 4, 5, 7, 8 und 9 des Urteils der Vorinstanz vom 4. Juli 2022 seien aufzuheben. 2. Kinderbelange

#### **E. 3.2**

Mit Berufungsantwort vom 6. Oktober 2022 beantragte die Klägerin, was folgt: " 1. Es sei die Berufung umfassend abzuweisen, soweit überhaupt darauf ein- zutreten ist. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Berufungsklägers (zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer). 3. Es sei der Berufungskläger zu verpflichten, der Berufungsbeklagten einen Prozesskostenbeitrag von CHF 6'000.00 zzgl. 7,7 % MwSt. zu bezahlen.

- 9 - Eventuell: Es sei der Berufungsbeklagten die Rechtswohlthat der unentgeltlichen Rechtspflege zu gewähren unter Einsetzung des unterzeichneten Rechts- anwaltes zu deren unentgeltlichem Rechtsvertreter. Es sei hierbei auf die Auferlegung von Kosten zu verzichten."

#### **E. 3.3**

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 wies der Instruktionsrichter das Ge- such um Aufschub der Vollstreckung ab, soweit darauf eingetreten werden konnte. Das Obergericht zieht in Erwägung:

#### **E. 4**

Es sei die alleinige Obhut über den gemeinsamen Sohn C., geb. tt.mm.2019, der Gesuchstellerin zuzuweisen.

#### **E. 5**

Es sei dem Gesuchsgegner das Recht einzuräumen, Sohn C., geb. tt.mm.2019, jedes gerade Wochenende von Freitagabend um 18.30 Uhr bis am Samstag um 17.00 Uhr und jedes ungerade Wochenende von Freitagabend um 18.30 Uhr bis Sonntagabend um 19.00 Uhr (verpflegt) auf eigene Kosten zu sich auf Besuch zu nehmen und ab dem vollendeten fünften Altersjahr jährlich zusätzlich 14 Tage Ferien mit ihm zu verbringen. Die Ausübung des Ferienrechts sei der Gesuchstellerin fünf Monate im Voraus anzuzeigen.

- 3 -

#### **E. 5.1**

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Barunterhalt des Kindes monatlich vorschüssig folgende Beiträge (zuzüglich allfällig bezogener gesetzlicher oder vertraglicher Familien- oder Ausbildungszulagen) zu bezahlen:

- 6 - - Fr. 845.00 ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 - Fr. 735.00 ab 1. April 2022

#### **E. 5.2**

Zusätzlich wird der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Betreuungsunterhalt von C. monatlich vorschüssig folgende Beiträge zu bezahlen: - Fr. 860.00 ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 - Fr. 1'735.00 ab 1. April 2022 6. Bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommen ausgegangen: - Gesuchsgegner: monatl. Nettoeinkommen: Fr. 4'920.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Spesen, exkl. Kinderzulagen) - Gesuchstellerin: monatl. Nettoeinkommen: Fr. 1'115.00 (kein 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) - C.: monatl. Nettoeinkommen: Fr. 200.00 7. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den persönlichen Unterhalt für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis und mit 31. März 2022 monatlich Beiträge von je Fr. 560.00 zu bezahlen. Es wird festgestellt, dass ab dem 1. April 2022 mangels Leistungsfähigkeit keine Ehegattenunterhaltsbeiträge zugesprochen werden können. 8. Es wird festgehalten, dass der Gesuchsgegner bereits Unterhaltszahlungen für die Monate April und Mai 2022 von je Fr. 2'300.00 an die Gesuchstellerin geleistet hat. Der Gesuchsgegner hat zudem für die Monate Januar bis März 2022 die Wohnkosten der Gesuchstellerin von insgesamt Fr. 1'500.00 und die Krankenkassenkosten (KVG) der Gesuchstellerin sowie von C. von insgesamt Fr. 1'246.80 bereits bezahlt. Zudem hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin bereits Fr. 500.00 Haushaltsgeld überwiesen. Diese Zahlungen sind an den Unterhalt (Ziff. 5 und 7 vorstehend) anrechenbar. 9. Der Antrag des Gesuchsgegners auf Auskunft über das Einkommen, das Vermögen und die Schulden der Gesuchstellerin wird abgewiesen. 10. Der Antrag des Gesuchsgegners auf Gütertrennung wird abgewiesen. 11. Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidungsgebühr für das Dispositiv von Fr. 2'400.00, werden den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 1'200.00 auferlegt. Die Kosten für die Begründung des Entscheides von Fr. 800.00 werden den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 400.00 auferlegt.

- 7 - Die Gerichtskosten gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten des Kantons. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

#### **E. 6**

Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, über seine finanziellen Verhältnisse (Einkünfte und Ausgaben) Auskunft zu erteilen und von allen Konten Kontenauszüge seit Januar 2021 vorzulegen. Insbesondere sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, den Vertrag des ohne Einverständnis der Gesuchstellerin verkauften X. vorzulegen. Überdies sei er zu verpflichten, den Vertrag über den Verkauf des Y. Jahrgang 2015 zu edieren.

#### **E. 7**

Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unterhalt von Sohn C. monatlich jeweils vorschüssig folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfällig bezogener Kinderzulagen, unter Anrechnung bereits geleisteter Unterhaltsbeiträge, wie folgt zu entrichten: Barunterhalt Betreuungs- Unterhalt gesamt unterhalt 01.01.2022 – Fr. 519.85 Fr. 1'725.70 Fr. 2'245.55 31.03.2022 Ab 01.04.2022 Fr. 719.85 Fr. 1'781.15 Fr. 2'501.11 Eine Anpassung an das Beweisergebnis bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **E. 8**

Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, an den Unterhalt der Gesuchstellerin jeweils monatlich vorschüssig zu bezahlen: 01.01.2022 – 31.03.2022 (3 Monate) Fr. 885.90 Ab 01.04.2022 Fr. 658.20 Eine Anpassung an das Beweisergebnis bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **E. 9**

Das auf den Gesuchsgegner eingelöste Motorrad Z. (AG [...]) sei dem Gesuchsgegner während der Dauer der Trennung zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Bei einem allfälligen Verkauf soll der hälftige Anteil des Erlöses an die Gesuchstellerin gehen.

#### **E. 10**

Es seien die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 7 und 8 gerichtsüblich zu indexieren.

#### **E. 11**

Es seien die Gerichtskosten zu halbieren und die Parteikosten wettzuschlagen.

#### **E. 12**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Gesuchstellerin wird mit Fr. 2'773.30 (inkl. Fr. 198.30 MwSt.) vom Kanton entschädigt. Die Gesuchstellerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Gesuchsgegners wird mit Fr. 2'773.30 (inkl. Fr. 198.30 MwSt.) vom Kanton entschädigt. Der Gesuchsgegner ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO)." 3.